

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch zur dritten Änderung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 5 an der Mittenwalder Straße, bezeichnet als BP Nr. 5 Ä III des Marktes Garmisch-Partenkirchen

I. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde gem. § 2 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Gegenstand die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen waren. Diese wurden im erstellten Umweltbericht gem. § 2a Ziff. 2 BauGB beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wurde dem Bebauungsplan als Teil der Begründung beigefügt. In der Umweltprüfung wurde ein Gutachten zum Thema Schall berücksichtigt.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter als geringfügig anzusehen, sodass eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung für diese ausgeschlossen werden kann:

- Mensch
- Tier
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Landschaftsbild
- Sach- und Kulturgüter

Bezüglich folgendem Schutzgut sind die Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 5 Ä III als gering bis mittel einzustufen:

- Pflanze

Im Ergebnis kann die vorliegende Planung daher als städtebauliche Maßnahme bewertet werden, die dem Prinzip der geordneten städtebaulichen Entwicklung unter gleichzeitiger Beachtung der umweltschützenden Belange Rechnung trägt. Die im Umweltbericht formulierten Maßnahmen stellen hierbei sicher, dass bei der Realisierung der Planung keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen im Sinne der Umweltfachgesetzgebung zu erwarten sind.

II. Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 08.01.2014 bis einschließlich 10.02.2014 statt. Die Marktgemeinde hat die eingegangen Äußerungen in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 24.03.2014 behandelt.

Folgende im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden berücksichtigt und sind in die Planung eingeflossen:

- Die Forderung eines Schallschutzbauaufsichtsberichts wurde beibehalten. Der Hinweis B 4. blieb erhalten. Die falsch zitierte Norm wurde berichtigt.
- Bezuglich der Zufahrtsregelung wurde an der ausgelegten Planfassung festgehalten.

III. Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Das dem Bebauungsplan zugrunde liegende Planungskonzept wurde durch die Marktgemeinde sorgfältig erwogen. Durch die im Umgriff bisher lückenhafte Bebauung und im Sinne der innerörtlichen Nachverdichtung ist die Planung eine sinnvolle Ergänzung und Verdichtung der bestehenden Siedlungsfläche. Der Markt Garmisch-Partenkirchen wirkt somit einer weiteren Zersiedelung der Landschaft entgegen.

Im Vergleich zum gewählten zweigegliederten Mischgebiet mit abschirmender Wirkung des MI 1 für den weiter hinten liegenden Bereich des MI 2 gibt es nach unserer Auffassung keine gleichwertige oder bessere Alternative.

Der Bebauungsplan Nr. 5 Ä III wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 24.03.2014 als Satzung beschlossen. Er wird im Amtsblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen am 06.04.2019 bekannt gemacht und ist ab diesem Tag rechtskräftig. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und dieser zusammenfassenden Erklärung ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Rathaus während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Garmisch-Partenkirchen, den 03.04.2019



Dr. Sigrid Meierhofer
1. Bürgermeisterin